

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.500/23-020	Mag. Rumpold	481	02.02.2024

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks (ORF) nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 84/2022, zu verantworten, dass der ORF am 11.12.2022 durch die Ausstrahlung von Produktplatzierung für „John Harris Fitness“ in der zwischen ca. 17:58 und ca. 18:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „Stars & Talente“ gegen die Bestimmung des § 16 Abs. 1 ORF-G verstoßen hat.

Tatort: Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	gemäß
3.000,- Euro	1 Tag	-	§ 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

300,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

3.300,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 3.500/23-020** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.01.2023 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des ORF nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G zu verantworten, dass der ORF am 11.12.2022 im Fernsehprogramm „ORF 2“ in der zwischen ca. 17:58 und 18:30 Uhr ausgestrahlten Sendung „Stars & Talente“ durch die Ausstrahlung von Produktplatzierung für „John Harris Fitness“ gegen die Bestimmung des § 16 Abs. 1 ORF-G (Verbot von Produktplatzierung) verstoßen hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Der Beschuldigte wurde gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 03.03.2023 nahm der Beschuldigte Stellung und erklärte, dass es richtig sei, dass er zum inkriminierten Zeitpunkt zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG, fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF, bestellt gewesen sei. Auch bestreite er die ausgestrahlten Inhalte nicht, jedoch sei die rechtliche Würdigung durch die KommAustria verfehlt.

Entgegen deren Ansicht sei § 16 Abs. 1 ORF-G nicht verletzt worden, da gegenständlich weder Produktplatzierung noch eine sonstige Form der kommerziellen Kommunikation vorliege. Für den Dreh der gegenständlichen Sendung bestehe keine Vereinbarung zur Produktplatzierung oder sonstigen kommerziellen Kommunikation gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung mit der John Harris GmbH. Bei der Sendung „Stars & Talente“ gehe es unter anderem darum, junge Klassiktalente nicht nur beim Musizieren zu zeigen, sondern auch bei ihren Hobbies. Es solle gezeigt werden, dass die Jugendlichen neben ihrer intensiven Ausbildungs- und Übungstätigkeit auch gleiche Interessen wie andere Kinder haben. In der gegenständlichen Sendung sei das dargestellte sportliche Hobby von Valentina S. das Schwimmen. Aufgrund des Zeitpunktes der Dreharbeiten (November) sei nicht in einem Freibad gedreht worden, sondern in einer kleinen nicht öffentlichen Schwimmhalle, die tagsüber nur gering frequentiert sei.

Die Wahl und Darstellung des Drehortes für das redaktionell gewählte Motiv sei geboten gewesen. Dass bei den Kameranäherungen während der Moderation und des Schwimmens kurz ein Logo sichtbar sei, sei dramaturgisch unvermeidbar und unschädlich. Die im Badebereich herumliegenden roten Handtücher ohne erkennbaren Schriftzug könnten ein Unternehmen nicht repräsentieren und seien für den TV-Konsumenten nicht als solche der Firma John Harris identifizierbar. Keinesfalls könne daraus Produktplatzierung generiert werden. Es werde lediglich der Eindruck der normalen Nutzung eines Schwimmbades erzeugt. Zudem werde rot von vielen Unternehmen als Farbe verwendet und sei auch bei Handtüchern eine beliebte Farbe.

Aus diesen Gründen ist der Beschuldigte der Ansicht, dass kein Verstoß gegen § 16 Abs. 1 ORF-G vorliege und das Verfahren daher einzustellen sei.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Sendungsablauf

Am 11.12.2022 wurde von ca. 17:58 bis ca. 18:30 Uhr die Sendung „Stars & Talente“ ausgestrahlt. Im Rahmen dieser Sendung stellt die Moderatorin, Leona König, die Finalistinnen und Finalisten der „Goldenen Note 2022“ – ein österreichischer Musikförderpreis für junge Nachwuchsmusikerinnen und Nachwuchsmusiker – in den Mittelpunkt. Dabei werden Parallelen zu den Karrieren internationaler Stars

aufgezeigt, mit denen es in der Sendung zu gemeinsamen musikalischen Begegnungen kommt.

Die Sendung beginnt um ca. 17:58 Uhr mit Musik aus Peter Iljitsch Tschaikowskis „Schwanensee“ und einer Szene am Wasser. Kurz darauf ist Leona König zu hören und zu sehen, die den Zusehern erklärt, dass Tschaikowski 150 Jahre zuvor die erste Fassung von „Schwanensee“ geschrieben habe. Daraufhin erklärt sie den Inhalt der folgenden Sendung und begrüßt das Publikum bei „Stars & Talente“.

Es folgt ein Vorspann mit Ausschnitten der nachfolgenden Ausgabe von „Stars & Talente“. Leona König berichtet – offenbar in Anlehnung an das Motiv von „Schwanensee“ – von einem Star, der ein Küken unter seine Fittiche nehme, dieses habe aber auch schon einige Schwimmerfolge erzielt. Schließlich wird Olga Esina, erste Solotänzerin an der Wiener Staatsoper, vorgestellt. Zunächst sieht man Esina in einem Probenraum der Staatsoper, daneben zwei junge Mädchen, eine Violinistin und eine Pianistin. Diese werden von Leona König als zwei junge Talente vorgestellt.

Es folgt eine kurze Probenszene. Anschließend wird Olga Esina in ihrer Garderobe von Leona König interviewt. Nach dem Interview leitet Leona König zur Vorstellung des jungen Talentes der aktuellen Sendung über. Es folgt hierzu ein Szenenwechsel und Valentina Schwinge, eine zwölfjährige Berlinerin, stellt sich vor. Sie erzählt, nach Wien gezogen zu sein, weil sie hier guten Geigenunterricht erhalte und bei ihren Verwandten leben könne. Man sieht Valentina anschließend auch mit ihrer Cousine musizieren.

Während die beiden Cousinen noch im Bild zu sehen sind, hört man Leona König im Hintergrund um ca. 18:11:36 Uhr sagen: *„Weil nicht nur Balletttänzerinnen, sondern auch Geigerinnen sich in Form halten müssen, hat Valentina ein Hobby ausgesucht, bei dem sie sich für ihre Musik auf alle Fälle fit halten kann und auch manchmal untertauchen kann.“* Es folgt ein Szenenwechsel. Die Moderatorin ist plötzlich im Thekenbereich eines Fitnessstudios von „John Harris“ zu sehen. Das erleuchtete Logo des Fitnessclubs rückt dabei ab ca. 18:11:40 Uhr für mehrere Sekunden im Hintergrund ins Bild (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Logo von „John Harris“ um ca. 18:11:41 Uhr

Im Anschluss sieht man um ca. 18:11:50 Uhr Valentina in das leere Schwimmbecken springen und in diesem schwimmen. Kurz darauf gesellt sich auch Leona König zu Valentina in den Pool. Dabei ist neben dem Einstieg in das Schwimmbecken am Boden der Halle ein Handtuch in der für „John Harris“ typischen Farbgebung mit weißem Schriftzug auf rotem Hintergrund zu erkennen. Im Hintergrund sind dabei ebenfalls in diesen Farben gehaltene Bademäntel – einer rot, einer weiß – zu sehen (siehe Abbildung 2).

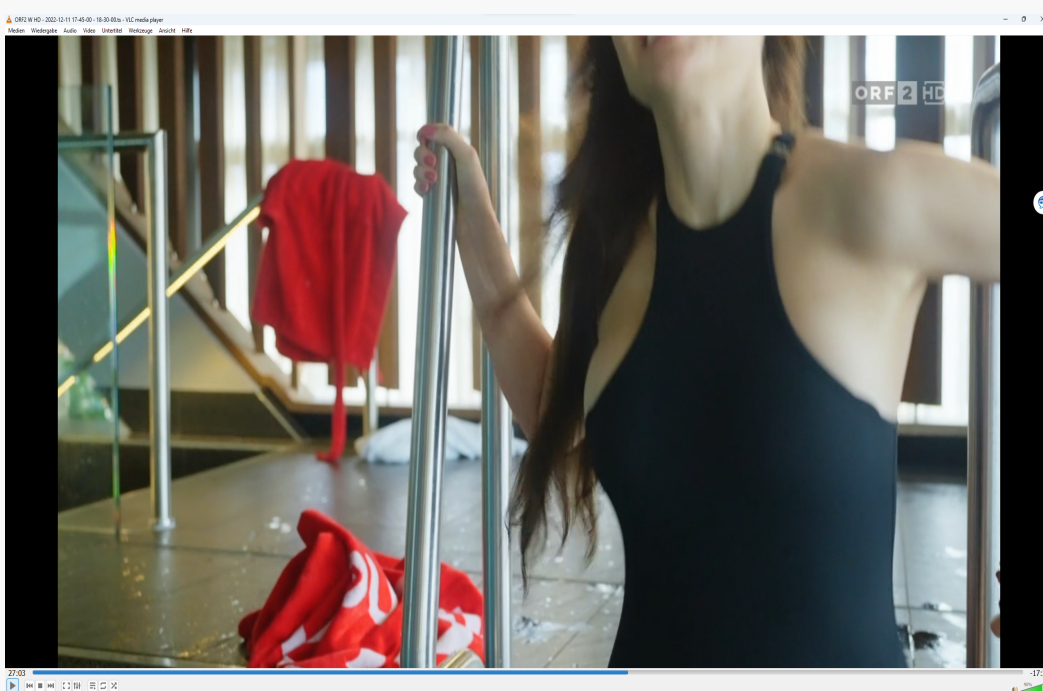


Abbildung 2: Handtücher beim Einstieg von Leona König in das Schwimmbecken um ca. 18:12:03 Uhr

Es folgen hierauf bis ca. 18:12:30 Uhr ein paar mit Musik unterlegte Szenen, in denen die beiden im Wasser plantschen. Dabei sind keine anderen Personen im Schwimmbad zu sehen. Am Ende dieser Sequenz um ca. 18:12:31 Uhr springt Valentina erneut vom Beckenrand ins Wasser. Dabei ist für mehrere Sekunden der Schriftzug des Fitnessstudios „John Harris Fitness“ zu sehen (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Logo „John Harris Fitness“ um ca. 18:12:33 Uhr

Es folgt ein Interview mit Valentina am Beckenrand des Pools, in dem sie in Beantwortung entsprechender Fragen von Leona König darüber berichtet, dass sie sportliche Tätigkeiten im Wasser liebt. Sie erklärt auch, Windsurferin zu sein. Auf die Frage, ob sie sehr oft schwimme, erklärt Valentina, dass sie im Sommer viel schwimme, im Winter eher weniger.

Um ca. 18:13 Uhr folgt neuerlich ein Szenenwechsel und man sieht Valentina bei Auditions für die

„Goldene Note 2022“. Um ca. 18:14 Uhr erfolgt wiederum ein Szenenwechsel zurück in das Schwimmbecken bei „John Harris Fitness“, wo das Interview fortgesetzt wird. Dieses endet um ca. 18:16 Uhr. Danach folgt ein weiterer Szenenwechsel. Man sieht Valentina in der Gala der „Goldenen Note 2022“. Abschließend sieht man die Probe der Primaballerina Olga Esina mit den beiden Mädchen zur Szene „Der sterbende Schwan“ aus Tschaikowskis „Schwanensee“. Danach endet die Sendung um ca. 18:21 Uhr.

Weder zu Beginn noch am Ende der Sendung erfolgt eine Kennzeichnung, dass in der Sendung Produktplatzierung enthalten ist.

Der ORF beschreibt die Sendung „Stars & Talente by Leona König“ in einer Pressemeldung von 14.09.2022 wie folgt:

„Junge, aufstrebende Klassikünstlerinnen und -künstler treffen auf arrivierte Größen des Genres: Das ist das Erfolgskonzept des von „Goldene Note“-Begründerin Leona König initiierten ORF-TV-Formats „Stars & Talente“, das seit Dezember 2020 in ORF 2 den heimischen Klassiknachwuchs fördert. Anfang der Woche starteten die Dreharbeiten zur bereits dritten Staffel der Reihe, in der Leona König als Moderatorin wieder begabte junge Musiker/innen auf ihrem künstlerischen Weg begleitet. Zehn Folgen lang stehen ab 27. November – sonntags um 17.55 Uhr in ORF 2 – erneut vielversprechende Talente im Mittelpunkt. In den ersten neun Ausgaben stellt König die Finalistinnen und Finalisten der „Goldenen Note 2022“ ins Rampenlicht und zeigt so manche Parallele zu den Karrieren internationaler Stars auf, mit denen es in jeder Sendung zu gemeinsamen musikalischen Begegnungen kommt. Die zehnte und letzte Folge präsentiert eine Zusammenfassung der Audition zur nächsten Ausgabe des jährlichen Klassik-Nachwuchspreises „Goldenen Note“ im Mai 2023. [...]“

2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist Mitarbeiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen (GRA) des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 18.03.2016 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 03.03.2023 angegeben, im Tatzeitraum als verantwortlicher Beauftragter bestellt gewesen zu sein.

Die KommAustria geht grundsätzlich von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von XXX Euro aus. Der Beschuldigte ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

Gegen den Beschuldigten wurde bereits eine Verwaltungsstrafe wegen Übertretung von § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 ORF-G rechtskräftig verhängt (BVwG 09.07.2019, W249 2201135-1/6E, W249 2201223-1/6E).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Inhalten der am 11.12.2022 im Fernsehprogramm ORF 2 zwischen ca. 17:58 und ca. 18:30 Uhr ausgestrahlten Sendung „Stars & Talente“ gründen sich auf die amtswegig erstellten Aufzeichnungen des Programms und wurden vom Beschuldigten in seiner Rechtfertigung vom 03.03.2023 nicht bestritten.

Die Feststellungen zum Inhalt der Pressemeldung des ORF vom 14.09.2022 ergeben sich aus der unter https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220914_OT50098/stars-talente-by-leona-koenig-drehstart-fuer-dritte-staffel-des-orf-nachwuchsfoerderformats-abrufbaren-APA-OTS-Meldung.

Die Feststellung zu der im Tatzeitpunkt aufrechten Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergibt sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 18.03.2016 sowie aus der Äußerung des Beschuldigten vom 03.03.2023.

Die Feststellung zu der gegen den Beschuldigten bereits verhängten Verwaltungsstrafe beruht auf den diesbezüglichen Verwaltungsakten.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht. Im Verfahren zum Straferkenntnis vom 12.06.2020, KOA 3.500/20-016, hat er jedoch angegeben, er sei für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Die entsprechenden Feststellungen beruhen insofern auf den ausdrücklichen Angaben des Beschuldigten.

Die Schätzung der Vermögensverhältnisse geht von den Angaben des Beschuldigten im Zuge seiner Vernehmung im Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/18-011 aus, wonach er im Jahr 2016 rund XXX Euro brutto verdient habe und Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro sei, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestünden. Darüber hinaus habe er geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten iHv ca. XXX bis XXX Euro. Ausgehend von diesen Angaben stellt die Schätzung der KommAustria weiters auf folgende Gesichtspunkte ab: Da der Beschuldigte mit Schreiben vom 18.03.2016 unterjährig zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, ist anzunehmen, dass hinsichtlich der Angabe des Jahresgehalts für 2016 der Gehaltsbestandteil für die Tätigkeiten als verantwortlicher Beauftragter lediglich aliquot berücksichtigt wurde. Weiters ist davon auszugehen, dass zwischenzeitlich Gehaltserhöhungen stattgefunden haben, da die Angaben des Beschuldigten zum Jahresgehalt das Jahr 2016 betreffen. Insbesondere ist seit der mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2018, KOA 1.850/18-011, erfolgten – und vom BVwG mit Erkenntnis vom 21.12.2018, W219 2196043-1/7E und W219 2196263-1/7E geteilten – Schätzung des Jahresbruttogehalts des Beschuldigten für das Jahr 2018 mit XXX Euro zu berücksichtigen, dass nach den kollektivvertraglichen Vorgaben zumindest eine Vorrückung erfolgt ist, und es zu jährlichen Gehaltserhöhungen gekommen ist. Die KommAustria geht daher – unter Berücksichtigung der in den Medien kolportierten Gehaltsabschlüsse des ORF seither – von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von XXX Euro aus.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.2. Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist nach § 1 Abs. 2 VStG das ORF-G in seiner im Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung am 11.12.2022 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 84/2022 anzuwenden.

§ 38 ORF-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...].“

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

10. „Produktplatzierung“ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind;

[...].“

§ 16 ORF-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 16. (1) Produktplatzierung (§ 1a Abs. 1 Z 10) ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung. Diese Ausnahme gilt nicht für Nachrichtensendungen sowie Sendungen zur politischen Information.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

[...]

(5) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Ihr Inhalt oder ihr Programmplatz darf keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

[...].“

4.3. Objektiver Tatbestand

Im Rahmen der Sendung „Stars & Talente“ am 11.12.2022 wurde gegen das Verbot von Produktplatzierungen nach § 16 Abs. 1 ORF-G verstoßen.

Produktplatzierung im Sinne von § 1a Z 10 ORF-G erfasst jede Einbindung eines Produktes oder einer Dienstleistung sowie der entsprechenden Marke (z.B. des Herstellernamens) in eine Sendung gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung. Erfasst ist auch jede aufgrund einer solchen Leistungsbeziehung erfolgende Bezugnahme, etwa durch einen Moderator oder durch eine entsprechende Einblendung. Gefordert ist im Sinne der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden und des VfGH eine Mindesterkennbarkeit des Produktes bzw. der Marke, widrigenfalls keine Produktplatzierung vorliegt (arg. „erscheinen“). Da es somit bei der Produktplatzierung um eine werbewirksame Platzierung eines Namens, einer Marke, Leistung oder Ware geht, bedingt das Vorliegen von Produktplatzierung nach der ständigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), dass dem durchschnittlich informierten und aufmerksamen Konsumenten das zur Schau gestellte Produkt bzw. die zur Schau gestellte Dienstleistung als Marke bekannt ist (vgl. VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019; 26.07.2007, 2005/04/0153).

Die KommAustria ist der Auffassung, dass dies gegenständlich nicht in Zweifel zu ziehen ist, da „John Harris Fitness“ als Marke für Fitnessclubs im eher luxuriösen Segment auch Nicht-Mitgliedern ein Begriff ist. Die Art und Weise der Einbeziehung des Logos von „John Harris Fitness“ (siehe Abbildungen 1 und 3) in die Sendung „Stars & Talente“ entspricht der typischen Form einer werbewirksamen „Platzierung“ innerhalb der Sendung. So wird gleich zu Beginn der Szenen im Fitnessclub das hell leuchtende Logo von „John Harris Fitness“ hinter der Moderatorin im Bild ersichtlich. Beim zweiten Mal wird die Kamera auf den Poolbereich gerichtet, wobei auch diesmal der Schriftzug „John Harris Fitness“ – diesmal in Rot gehalten – im Hintergrund deutlich sichtbar ist. Jedenfalls in diesen beiden Fällen wird damit durch die Einblendung des Logos von „John Harris Fitness“ mittelbar der Absatz der Produkte und Dienstleistungen dieses Unternehmens gefördert. Besonders deutlich kommt dies bei der ersten Einblendung (siehe Abbildung 1) hervor, bei der für die KommAustria nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Darstellung des mit dem Logo versehenen Thekenbereichs des Fitnessstudios für die Berichterstattung aus dessen Schwimmbad „dramaturgisch unvermeidbar“ (so der Beschuldigte) sein sollte.

Soweit vom Beschuldigten allerdings vorgebracht wird, dass durch die im Schwimmbad platzierten Badeutensilien (Bademäntel, Handtücher) keine Produktplatzierung erfolgt sei, ist diesem zuzugeben, dass bei diesen Utensilien für die durchschnittlich informierte und aufmerksame Zuseherin und den durchschnittlich informierten und aufmerksamen Zuseher ohne weiteren Kontext keine eindeutige Erkennbarkeit des Logos und damit von „John Harris Fitness“ gegeben ist, weshalb diese als Produktplatzierung ausscheiden.

Im Hinblick auf die Entgeltlichkeit der Produktplatzierung im Sinne des ORF-G ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH von einem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch auszugehen. Es ist somit unerheblich, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung an den ORF oder einen Dritten erbracht worden ist, sofern es sich um eine Erwähnung oder Darstellung handelt, für die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise ein Entgelt geleistet wird (vgl. dazu VwGH 27.01.2006, 2004/04/0114; 28.02.2014, 2012/03/0019; ebenso Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 24.10.2018, W120 2119111-1/8E, bestätigt durch VwGH 06.03.2019, Ra 20108/03/03138-8). Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen, da das Logo „John Harris Fitness“ in den beiden angeführten Fällen in einer Art in Erscheinung tritt, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass beide Male die Logos für mehrere Sekunden groß im Bild zu sehen sind. Damit aber geht das Vorbringen des Beschuldigten, dass hinsichtlich des Drehs keine Vereinbarung zur Produktplatzierung gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung bestehe, in die Leere.

Nach § 16 Abs. 1 ORF-G ist Produktplatzierung im Sinne von § 1a Abs. 1 Z 10 ORF-G vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig. Im vorliegenden Fall liegt nach Ansicht der KommAustria keine dieser Ausnahmen vor. Insbesondere handelt es sich bei der gegenständlichen Sendung um keine Sendung der leichten Unterhaltung im Sinne des § 16 Abs. 3 erster Satz ORF-G, in deren Rahmen Produktplatzierung prinzipiell und unter Beachtung der Kennzeichnungsvorschriften gemäß § 16 Abs. 5 ORF-G zulässig wäre.

In den Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 50/2010, mit welcher der Begriff der „Sendung der leichten Unterhaltung“ in Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) Eingang in die österreichische Rechtsordnung gefunden hat, heißt es dazu auszugsweise (vgl. 611 BlgNR 24. GP, 45 zu § 16 Abs. 3 ORF-G):

„Leichte Unterhaltungssendungen‘ sind z.B. Shows, aber auch Comedy-Sendungen (vgl. Ladeur, Rz 14 zu § 44 RfStV, in Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage). Sie zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen unterhaltende Elemente klar im Vordergrund stehen. Die Amtliche Begründung

des deutschen Rundfunkstaatsvertrages nennt beispielhaft auch Quizsendungen. Auch Musikunterhaltungssendungen, Comedy-Sendungen und vergleichbare Formate sind als leichte Unterhaltungssendungen zu qualifizieren. (vgl. Holznagel/Stenner, Rz 31 zu § 44 RfStV, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, vgl. ferner Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, RStV, Bd. II, § 44 Rn. 22).“

Für die Einordnung als Sendung der leichten Unterhaltung kommt es nicht zuletzt angesichts des Umstandes, dass es sich um eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Produktplatzierung handelt und Ausnahmetatbestände nach der Judikatur restriktiv auszulegen sind (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte etwa VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0013), auf ein klares Überwiegen der unterhaltenden Elemente an (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 569 [zu dem vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 gleichlautenden § 38 Abs. 3 AMD-G]).

Ausgehend davon, erachtet die KommAustria die Sendung „Stars & Talente“ nicht als typischen Fall einer Sendung der leichten Unterhaltung. Das Format zeigt, wie festgestellt, einerseits junge, aufstrebende Klassikünstlerinnen und -künstler und andererseits bereits bekannte und erfolgreiche Stars – im gegenständlichen Fall die erste Solotänzerin des Wiener Staatsopernballetts und eine junge Geigenvirtuosin – und führt die Zuseherinnen und Zuseher in deren Lebenswelt. Diese Sendung setzt damit zumindest ein gewisses Interesse an Kultur und klassischer Musik voraus, weshalb sie nicht als in intellektueller Hinsicht gänzlich anspruchsloses Unterhaltungsformat qualifiziert werden kann, auch wenn die Moderatorin in unterhaltender Weise durch die Sendung führt.

Im Ergebnis bestehen daher weder Zweifel daran, dass das Logo des Fitnessstudios „John Harris Fitness“ bzw. dessen Produkte und Dienstleistungen allseits bekannt sind, noch daran, dass für die gegenständliche werbewirksame Einbindung dieses Logos in die Sendung nach objektivem Verkehrsgebrauch davon ausgegangen werden kann, dass üblicherweise ein Entgelt geleistet wird, noch daran, dass es sich bei der gegenständlichen Sendung „Stars & Talente“ aufgrund ihres eigenen Anspruchs (Vorstellung von außergewöhnlichen Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstlern im Bereich der klassischen Musik) um keine Sendung der leichten Unterhaltung im Sinne des § 16 Abs. 3 ORF-G handelt.

Der objektive Tatbestand gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 ORF-G ist somit erfüllt.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da zum Tatzeitpunkt der Beschuldigte als verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF bestellt war, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei dem festgestellten Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 ORF-G handelt es

sich um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“, zu deren Tatbeständen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu deren Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Nach § 5 Abs. 1a VStG gilt die Vermutung nach Abs. 1 jedoch nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50.000,- Euro bedroht ist. Dabei wird nach dem eindeutigen Wortlaut von Abs. 1a ausschließlich auf die Frage der Vermutung eines Verschuldens Bezug genommen, nämlich darauf, dass die Vermutung eines Verschuldens bei einer Verwaltungsübertretung mit Strafdrohung von über 50.000,- Euro unter den in § 5 Abs. 1 zweiter Satz bestimmten Voraussetzungen nicht (mehr) „ohne weiteres anzunehmen“ ist. Damit handelt es sich um eine Frage der Beweislast für das Verschulden; diese ist getrennt von der erst daran anschließenden Prüfung zu sehen, ob ein allfälliges Kontrollsystem ausreichend gestaltet wurde, um schuldbefreiend zu wirken, und ist davon unabhängig zu beurteilen. Die Frage der Beweislast, auf die sich der mit BGBl. I Nr. 57/2018 neugeschaffene § 5 Abs. 1a VStG bezieht, berührt demnach nicht die Anforderungen an ein ausreichendes Kontrollsystem, die sich nicht verändert haben (vgl. dazu BVwG 13.03.2019, W249 2196046-1/5E und W249 2196194-1/5E).

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im VStG selbst nicht definiert. In der Literatur wird im Sinne des StGB für das Vorliegen von Fahrlässigkeit ein doppelter Sorgfaltsverstoß vorausgesetzt: Zum einen ist die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht erforderlich; zum anderen muss die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanordnung subjektiv möglich gewesen sein (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 4).

Der VwGH hat dazu Folgendes ausgeführt (VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, Rz 42):

„Da das VStG keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit enthält, kann auf dem Boden der Rechtsprechung zur Auslegung dieses Begriffs auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektivnormativer ist. Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117; 16.3.2016, Ro 2014/04/0072). In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Vorschriften richtet sich das Maß der einzuhaltenden objektiven Sorgfalt insbesondere nach dem, was von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewussten, dem Verkehrskreis des Täters angehörenden Menschen billigerweise verlangt werden kann (siehe Foregger/Fabrizy, StGB¹² (2016) § 6, Rz 5). Inhaltlich ergibt sich die jeweilige objektive Sorgfaltspflicht somit

insbesondere aus der Verkehrssitte als dem rechtlich verlangten Sorgfaltsmaßstab (vgl. Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2017) § 6, Rz 47), wie er im vorliegenden Kontext von den Leitlinien der Rechtsprechung umschrieben wird. Derart beinhalten diese Leitlinien zum wirksamen Kontrollsystem einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab, dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert. Fahrlässige Deliktsbegehung reicht nach § 5 VStG für eine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit jedenfalls aus. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltsmaßstabs umfasst dabei (wie erwähnt) einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsystems im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes wirksames Kontrollsystem ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet.“

Nach der zitierten Rechtsprechung des VwGH hätte der objektive Sorgfaltsmaßstab geboten, ein „wirksames Kontrollsystem“ einzurichten und entsprechend wirksame Anweisungen zu geben, dass unter anderem die vorliegende Verletzung von § 16 Abs. 1 ORF-G unterbunden und allfällige Verstöße entsprechend geahndet werden. Die Unwirksamkeit des Kontrollsystems indiziert dabei fahrlässiges Verhalten.

Der Beschuldigte hat im Zuge seiner Rechtfertigung keinerlei Vorbringen erstattet, dass im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen zur Produktplatzierung in der Sendung „Stars und Talente“ irgendwelche Kontrollmaßnahmen gesetzt worden wären. Damit kann seitens der KommAustria nicht davon ausgegangen werden, dass ein im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wirksames Kontrollsystem vorgelegen ist. Der Beschuldigte hat daher mangels Aufwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und geringe Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung [§ 21 VStG aF]). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. wiederum zu § 21 VStG aF VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049).

Diese Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G sieht ausdrücklich vor, dass nur in ausgewählten Sendungen Produktplatzierung zulässig ist. Die Produktplatzierung in einer Sendung, die nicht unter den Ausnahmenkatalog des § 16 Abs. 3 ORF-G fällt, ist als typische Verletzung dieser Bestimmung anzusehen.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor. Milderungsgründe liegen nicht vor. Als erschwerend ist anzusehen, dass der Beschuldigte hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat (Verletzung von Vorschriften, die dem Schutz der Glaubwürdigkeit von Sendungen dienen) rechtskräftig bestraft wurde, nämlich aufgrund einer Verletzung von § 17 Abs. 3 ORF-G (BVwG 09.07.2019, W249 2201135-1/6E, W249 2201223-1/6E).

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweismäßigkeit wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von etwa XXX Euro zugrunde gelegt, woraus sich ein monatliches Nettoeinkommen von etwa XXX Euro ergibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte für zwei Kinder unterhaltspflichtig ist, er ist Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestehen. Darüber hinaus sind geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten iHv ca. XXX bis XXX pro Jahr zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verletzung des § 16 Abs. 1 ORF-G durch den Einsatz von Produktplatzierung in einer Sendung, die nicht unter den Ausnahmenkatalog des § 16 Abs. 3 ORF-G fällt, mit einem Betrag von 3.000,- Euro das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt damit am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis 58.000,- Euro reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzte Geldstrafe befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens. Davon ausgehend wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe mit lediglich einem Tag verhängt.

4.7. Haftung des ORF

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl **KOA 3.500/23-020** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)